

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



Bebauungsplan
“Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und
Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik
Bildhölzle“

Satzung - Entwurf

Fassung vom 11.09.2023

mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

Markt Burtenbach
Rathausgäßchen 1
89349 Burtenbach

Planung

Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070

SATZUNG

Der Markt Burtenbach erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist den vorliegenden Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach, bestehend aus Planzeichnung und Textteil sowie Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom als Satzung.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für den Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach gilt die vom Architekturbüro Gerhard Glogger, Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen zulässig.

2.1 SO Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik

Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Zweckbestimmung: SO Freiflächenphotovoltaik

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:

- Photovoltaikmodule einschließlich Aufständering
- Trafostation I Wechselrichter I Übergabestation

Zeitliche Befristung der Nutzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Die Nutzung der gesamten Fläche innerhalb SO Sonstiges Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik wird auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren ab Rechtskraft der Planung beschränkt. Nach Ablauf der zeitlichen Befristung ist die Anlage innerhalb einer Frist von 6 Monaten zurückzubauen und nach den geltenden Regeln der Technik zu entsorgen. Als Folgenutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl GRZ

SO Freiflächenphotovoltaik max. 20.975 m²

3.2 Maximale Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2, Nr. 4 und § 18 BauNVO)

Für die Modulreihen werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Im SO beträgt der maximale Flurabstand der Solarmoduloberkante 4,00 m ü. OK Gelände. Abweichungen aufgrund von Geländeunebenheiten sind bis zu 0,20 m zulässig.
- Der Abstand der Solarmodulunterkante beträgt mindestens 0,80 m ü. OK Gelände. Durch Geländeunebenheiten sind Unterschreitungen von bis zu 0,20 m zulässig.

Die maximale Wandhöhe für die Trafostation und sonstige Nebengebäude ist auf 3,50 m beschränkt. Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Unterkante der Dachschalung.

§ 4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

4.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und Abs. 3 und 5 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil (Teil I) des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Aufstellung von Modultischen ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Zufahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit keine Baum- oder Strauchpflanzungen festgesetzt oder vorhanden sind, grünordnerisch als extensive Wiese oder blütenreiche Säume zu gestalten.

§ 5 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Zufahrten zu den Anlagen erfolgen über die bestehenden Feldwege Fl. Nrn. 1187; 1140; 1151 und 1558 (Gemarkung Burtenbach). Die vorgesehenen Zufahrten und Einfahrten sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

- § 6 Flächen für Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 14 BauNVO)**
Flächen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Zu den Nebenanlagen gehören z. B. die Trafoanlage, Wechselrichter, Unterstand sowie die zu verlegenden Versorgungsleitungen.

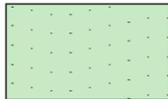
Abweichend hiervon sind Einfriedungen auch außerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der privaten Grünfläche zulässig.
- § 7 Einfriedungen**
Eine Einfriedung der Solaranlage ist mit einem Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz bis zu einer Gesamthöhe von 2,5 m zulässig. Der Zaun ist so zu gestalten, dass Kleintiere die Möglichkeit der Querung des Zaunes haben. Der Abstand von der Gelände-OK zur UK-Zaun beträgt mind. 20 cm.
- § 8 Behandlung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes (§ 9 Abs. 1 Nrn. 14 u. 20 BauGB)**
Der Versiegelungsgrad des Grundstückes ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Anfallendes Niederschlagswasser ist dezentral, breitflächig über die belebte obere Bodenschicht zu versickern.

Eine punktuelle Ableitung durch die Sammlung des Regenwassers über Rinnen ist nicht zulässig.
- § 9 Nachweis unzulässige Blendwirkungen**
Der Ersteller der Photovoltaikanlage hat mit den Bauantragsunterlagen einen entsprechenden Nachweis, z.B. durch ein Gutachten, zu führen, dass unzulässige Blendungen und Reflexionen durch die geplante Photovoltaikanlage ausgeschlossen werden können. Dabei ist zu beachten, dass maßgebliche Immissionsorte gemäß LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen (Anhang 2; Stand 03.11.2015), wie Wohnräume, Büroräume, Arbeitsräume usw. und an Gebäude anschließende Außenflächen (z.B. Terrasse und Balkone) berücksichtigt sind.
- § 10 Stromversorgungsanlagen**
Erstellung von privaten Trafostationen
Die Stromversorgung der Gewerbegrundstücke hat über durch den Kunden (Bauherrn) selbst zu errichtende private Transformatorenstation zu erfolgen. Der Anschluss der Trafostationen erfolgt an die an dem Grundstück auf Fl. Nr. 1158 (Feldweg) verlaufende Mittelspannungsleitung (20 kV).
An dieses Mittelspannungskabel können die erforderlichen privaten Transformatorenstationen angeschlossen werden.

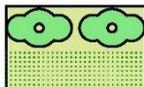
§ 10**Flächen für Versorgungsanlagen**

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, soweit gesetzliche Festlegungen nicht entgegenstehen, unterirdisch zu verlegen.

§ 11**Freiflächengestaltung, Grünordnung und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB****11.1 Entwicklung artenreicher Extensivwiese / Magerrasen**

Die Aufstellfläche mit Solarmodulen ist als artenreiche Extensivwiese / Magerrasen mit 1 - 2-maliger Mahd pro Jahr (in den ersten 3 - 4 Jahren eine 4 - 5malige Mahd zur Aushagerung) und Abfuhr des Mähgutes oder extensiver Pflege durch Beweidung zu gestalten, die erforderlichen Unterhaltungswege sind als Wiesenwege anzulegen und zu unterhalten. Dazu ist eine Ansaat auf der Aufstellfläche mit einer zertifizierten, standortgerechten und autochthonen Saatgutmischung (Mindestanteil an Kräutern 30 % sowie Beimischung von Hafer (*Avena spec.*) zur Aushagerung; durchzuführen (Artenliste muss mit der Positivliste von Saatgut des LfU übereinstimmen). Jeder dritte Zwischenbereich der Modulreihen ist von der Ansaat zur Entwicklung von Initial- bzw. Pionierstandorten auszunehmen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

Alternativ kann die Aufstellfläche für eine extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe) genutzt werden. Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Hohe Beweidungsdichten sind nicht zulässig, da sonst die Grünlandflächen ebenso artenarm werden wie bei gemulchten Flächen.

**11.2 Entwicklung naturnaher Gehölzhecken und Blühstreifen**

Im Norden, Westen und Süden ist eine ca. 3 m breite, zweireihige und mind. 2,50 m hohe, naturnahe Gehölzhecke mit vorgelagertem Blühstreifen (ca. 2 m breit) zur Einbindung in das Landschaftsbild zu pflanzen. Dabei sind die Sträucher in einem Abstand von mind. 1,50 m in der Reihe und 1,00 m zwischen den Reihen im Dreiecksverband anzupflanzen.

Folgende Straucharten sind zu verwenden

Haselnuss (*Corylus avellana*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Salweide (*Salix caprea*)

11.3**Ausgleichsregelung**

Die durchgeführte Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG § 13, 14 und 15 ergeben nachfolgende Ausgleichsflächen:

Ausgleichsfläche:

Eingriffsfläche gesamt				5.755,00 m²
Erforderliche Ausgleichsfläche gesamt				1.991,00 m²
Ausgleichsfläche A1 – A2 auf den Grundstücken				
Fl. Nr.	Gemarkung	Fläche	Faktor	anrechenbare Ausgleichsfläche
Fl. Nr.	Burtenbach	0,0 m ²	1,00	0,0 m ²
Fl. Nr.	Burtenbach	0,0 m ²	1,00	0,0 m ²
Ausgleichsfläche gesamt				0,00 m²
erforderliche Ausgleichsfläche				1.991,00 m²

Die Ausgleichsflächen sind dem Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern und die Pflege und Entwicklung über eine Reallast zu gewährleisten. Diese Eintragungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg vorliegen.

Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes auszuführen.

Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes

Nachgewiesene Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs

Die im Rahmen des BNatSchG § 13, 14 und 15 erforderliche Ausgleichsfläche von **1.991,00 m² = Ausgleichsfläche** wird auf nachfolgenden Grundstücken erbracht:

Ausgleichsfläche A1

Die Ausgleichsfläche A1 wird auf dem Grundstück Fl. Nr. Gemarkung Burtenbach nachgewiesen. Die Verfügungsgewalt über das betreffende Grundstück ist gegeben. Hier wird unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Günzburg eine Weitere Angaben siehe auf der Planzeichnung.

Der Nachweis einer ausgeglichenen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz erfolgt im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens. Die Entscheidung, auf welcher Fläche der erforderliche Ausgleich nachgewiesen werden soll, ist zum gegenwärtigen Projektstand noch nicht gefallen. Die Unterlagen werden daher im laufenden Verfahren dahingehend ergänzt.

11.5 **Zusätzliche grünordnerische Festsetzungen im Bereich des Sondergebiets Freiflächenphotovoltaikanlage**

Im Rahmen der Beantragung der Baugenehmigung für die Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Nutzungen, d.h. die Häufigkeit der Mahd bzw. Beweidung, sowie die Bewirtschaftung der Flächen unter den Modulen für ökologische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und festzulegen.

§ 12

Versickerung von Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser der kompletten Freiflächen sowie der Dachwässer der Übergabe-/ Wechselrichter-/ Trafostation sind innerhalb des Planungsgebietes über die bewachsene Oberbodenschicht flächenhaft dezentral auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern. Bei der Versickerung sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153, das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", das Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen sowie das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung" (ISiE) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

§ 15

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach überschneidet sich in Teilbereichen mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" sowie mit dem Bebauungsplan "Mindeltal".

Der vorliegende Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt gleichzeitig der rechtskräftige Bebauungsplan "Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" sowie der Bebauungsplan "Mindeltal" im Überschneidungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Hinweise/ Empfehlungen

Versickerung von Niederschlagswasser

Bei der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und die dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW), die Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung in Siedlungen gem. ATV-DVWK Merkblatt 153, das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser", das Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ zu berücksichtigen sowie das DWA Arbeitsblatt A 100 "Leitlinien der integralen Siedlungs-entwässerung" (ISiE) zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers wird auf das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) hingewiesen.

Sofern Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Günzburg prüf-fähige Planunterlagen nach WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dem Landratsamt Günzburg dennoch folgende Daten mitzuteilen:

- Einleitestelle
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung)
- Einleitungsmenge bzw. Sickerrate in l/s
- Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche in m²

Die Pflege und Wartung der Module dürfen nur mit grundwasserunschädlichen Reinigungsmitteln durchgeführt werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsgebot, Störungs- und Schädigungsverbot). Dies gilt insbesondere für die Baufeldfreimachung.

Bei der Baufeldfreimachung sind darüber hinaus auch die allgemeinen Schutzzeiten nach § 39 BNatSchG zu beachten (keine Durchführung zwischen 01. März und 30. September). Außerhalb dieser Schutzzeiten ist die Baufeldfreimachung nur nach einer Überprüfung einer geeigneten Fachperson in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Zum Schutz der Avifauna sowie von Fledermäusen ist vom 01. April bis 31. Oktober (Aktivitätszeitraum der Fledermäuse und der Avifauna) auf nächtliche Bauarbeiten sowie künstliche Beleuchtung zu verzichten (V1).

Die unmittelbar angrenzenden Gehölze der Rankenstrukturen sind während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen, um Eingriffe / Beeinträchtigungen wie Befahren, Ablagerungen etc. sicher ausschließen zu können (V2).

Immissionen/ Emissionen

Beim Bau und Betrieb der PV-Anlage ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen, insbesondere durch Blendwirkungen, auf angrenzende Straßen auftreten.

Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können Staubimmissionen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

Denkmalschutz

Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Alle Beobachtungen und Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben aus Keramik oder Glas und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden. Die archäologische Situation ist vor Beginn jeglicher Bodeneingriffe durch geeignete Maßnahmen zu klären und mögliche archäologische Befunde sind bei Nichterhaltung entsprechend bearbeitet und fachgerecht zu dokumentieren.

Brandschutz

Es sind die geltenden Bestimmungen bzgl. des Brandschutzes in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO).

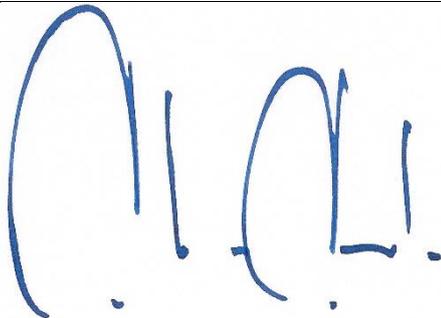
Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung wurde auf der Grundlage einer digitalen Flurkarte (DFK) erstellt. Somit ist von einer hohen Genauigkeit auszugehen, wobei sich dennoch im Rahmen einer späteren Ausführungsplanung oder Einmessung Abweichungen ergeben können. In diesem Zusammenhang kann seitens des Marktes Burtenbach und des Architekturbüros Gerhard Glogger Balzhausen keine Gewähr übernommen werden.

Baumaterialien

Baumaterialien, die eine nachweisliche Belastung für Mensch oder Umwelt zur Folge haben, sind bei der Bauausführung zu vermeiden.

Balzhausen, _____

_____
Gerhard Glogger, Architekt

Ausgefertigt am..... _____

Roland Kempfle, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Marktrat beschloss in der Sitzung vom 21.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegungen

1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.11.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 08.12.2022 bis 09.01.2023 zum ersten Mal öffentlich ausgelegt.

2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt.

3. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis zum dritten Mal öffentlich ausgelegt.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.11.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) in der Zeit vom 28.11.2022 bis 09.01.2023 beteiligt.

2. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.09.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Zu dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Markt Burtenbach hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom als Satzung beschlossen.

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten.

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle